

Naturland Ö**ko** und EU-Bio im direkten Vergleich

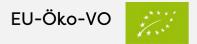
Naturland setzt höhere Maßstäbe

Richtlinien definieren Inhalte und Umsetzung des Ökologischen Landbaus. Die Naturland Richtlinien verdeutlichen den umfassenden Ansatz im Verständnis des ökologischen Landbaus im Unterschied zu den gesetzlichen Mindest-Regelungen der EU-Öko-Verordnung. Naturland hat für Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen den Naturland Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/848 inkl. der nachgelagerten Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung) tabellarisch zusammengestellt.

Naturland Richtlinien Ausgabe 05/2023 Naturland	EU-Öko-VO
1. ALLGEMEINES (Kontrolle u. Transparenz)	
Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben	 Teilbetriebsumstellung möglich mit allen Folgeproblemen (mangelnde Abgrenzung, Kontrolle, Glaubwürdigkeit usw.)
 Umsetzung von Vorgaben zur sozialen Verantwortung gegenüber Beschäftigten auf Naturland Betrieben weltweit 	Keine Regelung
Ausschluss von Agro-Gentechnik gilt - auch bei schrittweiser Umstellung - sofort und unmittelbar auf dem gesamten Betrieb	Auf einem Betrieb kann parallel ökologisch und konventionell unter Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen gewirtschaftet werden.
Ausschluss von Nanomaterialien in Erzeugung und Verarbeitung, da deren Wirkungen auf Menschen und Umwelt bisher unzureichend bekannt sind. Bezieht sich auf alle Bereiche inklusive Betriebsmittel.	Ausschluss von Nanomaterialen lediglich in Lebensmitteln.
Biogasanlagen auf Naturland Betrieben dürfen nur einen begrenzten Anteil (30%) pflanzlicher Stoffe aus konventioneller Erzeugung, die als Fermentationsstoffe für den Betrieb der Anlage der Energiegewinnung dienen, nutzen. Die Auswahl ist zudem stark eingeschränkt.	Keine Regelung

Ausgabe 05/2023

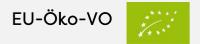




Regelungen zur nachhaltigen Wassernutzung in Regionen mit knappen Wasserressourcen (z.B. Erstellung eines Wassermanagementplans, Einsatz effizienter und wassersparender Bewässerungssysteme, etc.)	Keine Regelung
Neben dem Verbot der Rodung und Zerstörung von primären Ökosystemen (Urwald, Tundra, etc.) unterliegen auch andere natürliche Ökosysteme mit hohen Schutzwerten (sog. High Conservation Value Areas) einem besonderen Schutz.	Keine Regelung
2. ACKERBAU	
 Mögliche Risikofaktoren (Altlasten, Emittenten, Kontaminationsquellen z.B. Klärschlammausbringung) müssen ausgeschlossen werden. 	Keine Regelung
Mindestanteil von Hauptfrucht- Leguminosen (z.B. Kleegras) in der Fruchtfolge wird gefordert und ist gleichzeitig Voraussetzung für den Zukauf organischer Dünger. Leguminosen binden den Stickstoff aus der Luft – sie sind die natürlichste Düngerform. Ihr Anbau bringt Vielfalt in die Fruchtfolgen und damit einen niedrigeren Krankheitsdruck.	Keine Regelung
Beim Zukauf von Betriebsmitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Futter) müssen diese Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen.	Keine Regelung
Positivliste mit zulässigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln für Maschinen, Geräte und Anlagen im Pflanzenbau	Keine Regelung
3. DÜNGUNG	
 Klare Begrenzungen bzgl. organischer Düngung: Durch die stärkere Begrenzung des zulässigen Tierbesatzes (siehe 4.) und die Begrenzung der Zukaufsmenge (s.u.) ergibt sich eine stärkere Limitierung der Gesamtdüngermenge (aus eigener Tierhaltung und externen Düngern); spezifische Regelungen für Sonderkulturen, z.B. Gemüse- oder Obstbau. 	"Konventionelle Düngung" mit organischen Düngern möglich: • Keine Begrenzung der Gesamt-Düngermenge – lediglich Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ist begrenzt. Zukauf zusätzlicher Handelsdünger und damit deutlich höherer Düngereintrag möglich.
Beschränkung bzgl. <u>Herkunft und Art</u> <u>zugekaufter organischer Dünger:</u> • Aus konventionell wirtschaftenden Betrieben nur Festmist (außer Geflügelmist). Gärrest aus Biogasanlagen	Nahezu freier Wirtschaftsdüngerimport auch in Form von konventioneller Gülle/Jauche bzw. Geflügelmist ohne weitere Auflagen (lediglich "industrielle" Herkünfte sind ausgeschlossen).

Ausgabe 05/2023





nur, wenn eigene ökologische Fermentationsstoffe darin vergoren werden und in der Biogasanlage keine Gülle/Jauche oder Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung eingesetzt wird; Mengen begrenzt

- Konventioneller Geflügelmist sowie konventionelle Gülle oder Jauche sind ausgeschlossen
- Ausschluss von Tiermehl, Blut- und Knochenmehl (auch zu Düngezwecken)
- <u>Zukaufmenge</u> von organischem Handelsdünger bzw. Wirtschaftsdüngern auf 0,5 Dungeinheiten (DE)/ha begrenzt (Ausnahme Sonderkulturen)

 Tiermehl, Blutmehl und Knochenmehl sind als organische Zukaufsdünger zugelassen (BSE-Problematik)

 Keine Begrenzung der Düngerzukäufe, damit ist die <u>Bewirtschaftung auf Basis</u> <u>externer Düngerzufuhr möglich</u>

4. TIERHALTUNG

- Der zulässige Tierbesatz (Tiere/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) ist stärker limitiert, um ein ausgewogenes Verhältnis von Futter- und Dung-Ausbringfläche zu gewährleisten.
- Tierbesatz-Obergrenze/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche: 140 Hennen 280 Masthähnchen 10 Mastschweine
- Tierbesatz-Obergrenzen/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche: Gerade in den kritischen Bereichen der Veredelungswirtschaft sind wesentlich mehr Tiere möglich – mit allen Folgeproblemen (Grundwasser, Nitratanreicherung usw.).
- Darüber hinaus gibt es sogar die Möglichkeit, dass die Mitgliedsstaaten die höchstzulässige Zahl von Tieren pro Hektar noch erhöhen können.
- Legehennen: Für die Berechnung der Auslaufflächen werden nur solche Flächen berücksichtigt, die von den Tieren auch tatsächlich genutzt werden (Flächen, die mehr als 150 m vom Stall entfernt sind, werden daher nicht mitgerechnet)
- Auslauf ins Freie ist ständig vorgeschrieben. Auch in Schlechtwetterperioden ist Zugang zu einem Auslauf gesichert, da überdachte Auslaufteile zwingend sind.
- Pro Stallgebäude sind max. vier voneinander abgetrennte Stalleinheiten à max. 3000 Legehennen zulässig

- Alle Flächen bis zu 350 m Stall-Entfernung können berücksichtigt werden bei der Berechnung der Auslaufflächen – auch wenn diese kaum bzw. gar nicht genutzt werden
- Legehennen müssen stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben. In Schlechtwetterperioden haben die Tiere keinen Auslauf, da dafür erforderliche Überdachungen nicht vorgeschrieben sind.
- Keine Regelung
- Keine Regelung

Naturland Richtlinien Ausgabe 05/2023





•	Ein Bruder von jeder Legehenne muss ökologisch aufgezogen werden		
•	Gesonderte, detaillierte Regelungen für Junghennenaufzucht, z.B. Fütterung mit Öko-Futter, keine Kokkzidiostatika, Auslauf schon in der Aufzucht vorgeschrieben	•	Keine Regelung
•	Verbot von Kuhtrainern (elektrische Erziehungshilfe, welche ein natürliches Verhalten der Kühe beim Koten unterbinden kann)	•	Keine Regelung
•	Detaillierte Regelungen für Schlachtviehtransporte, z.B. Platzvorgaben, max. Transportzeiten und -entfernungen, etc.	•	Keine Regelung
5.	FUTTER		
•	Eigenversorgung mit betriebseigenem Futter ist anzustreben; mindestens 50% des Futters müssen vom eigenen Betrieb stammen (Nährstoffkreislauf) – auch bei Schweinen und Geflügel! (oder von einem Betrieb, der im Rahmen einer von Naturland genehmigten vertraglichen Vereinbarung Futter bereitstellt und dafür in entsprechendem Umfang den Mist auf die Futterflächen zurückbringt)		Bei Schweinen und Geflügel müssen lediglich 30% der Futtermittel entweder vom Betrieb stammen oder "in derselben Region" erzeugt werden
•	Die Positivliste bei Futtermitteln für Monogastrier (nur für Ferkel und Junggeflügel), die noch nicht in ausreichendem Umfang aus ökologischer Erzeugung zur Verfügung stehen, ist begrenzt auf einige wenige, klar definierte Eiweißfuttermittel.		Es gibt keine Positivliste der einsetzbaren konventionellen Futtermittel mehr – damit sind <i>alle</i> Eiweißfuttermittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs für Ferkel und Junggeflügel einsetzbar, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet wurden.
•	Milchvieh, Mutterkühe, Schafe, Ziegen: Verbot der ausschließlichen Ganzjahresfütterung mit Silage. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden. Üblicherweise geschieht dies über den bei Naturland vorgeschriebenen Weidegang. Nur in wenigen, begründeten Ausnahmefällen kann vom Weidegang abgewichen werden. In diesen Fällen ist eine Grünfütterung im Stall vorgeschrieben.		Keine Regelung, damit ist auch im Sommer, wenn frisches Gras zur Verfügung stünde, eine ausschließliche Silagefütterung gestattet
•	Kraftfuttermittel, die in Nahrungskonkurrenz zum Menschen stehen, bei Milchkühen auf max. 20% der Jahresration im Betrieb begrenzt.		Kraftfuttereinsatz bei Milchkühen bis zu 40% der Ration zulässig (3 Monate lang sogar bis 50%)

Ausgabe 05/2023





6.	GEMÜSEBAU/SONDERKULTUREN/TROPI	SCI	HE DAUERKULTUREN
•	Verbot von CMS (Cytoplasmatische Männliche Sterilität)-Hybriden aus Protoplastenfusion (Übertragung von Erbmaterial von einer Gattung auf eine andere Gattung, wie sie auf natürlichem Weg (mit herkömmlichen Züchtungstechniken) nicht möglich ist (Übergang zu gentechnischen Verfahren)	•	Einsatz von CMS-Hybriden zulässig
•	Ausschluss von Pyrethroiden	•	Einsatz von Pyrethroiden (= synthetisches Insektizid) zulässig
•	Ausschluss von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln	•	Zulassung chemisch-synthetischer Produktionsmittel (Art. 24) kann in Ausnahmefällen genehmigt werden
•	Einsatz von Kupfer (Cu-Salze): mengenmäßig eng begrenzt: max. 3 kg/ha und Jahr; im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr	•	Einsatz von Kupfer: deutlich höhere Einzeljahres-Mengen möglich – und auch im 7-Jahres-Mittel sind höhere Ausbringungen zulässig: bis zu 28 kg binnen 7 Jahren.
•	Freiland-Gemüsebau: Begrenzung der Gesamtdüngermenge auf 110 kg N/ha und Jahr	•	keine besondere Berücksichtigung der gesamt zulässigen N-Düngung im Freiland-Gemüsebau
•	Pilzanbau: organische Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagsstoffe des Substrates müssen aus Öko-Erzeugung stammen	•	Substrat darf bis zu 25% Anteile konventioneller Herkunft enthalten (z.B. Geflügelmist)
•	Weinbau/Obstbau: Begrenzung der Gesamtdüngermenge im 3-jährigen Turnus (gesamt max. 150 kg N/ha) im Weinbau und auf 90 kg N/ha und Jahr im Obstbau	•	keine besondere Berücksichtigung der gesamt zulässigen N-Düngung im Weinbau/Obstbau
•	Beschränkung des Torfanteils auf max. 80% für Jungpflanzen (inkl. Topfkräuter) und max. 50% bei allen anderen Substraten (z.B. für Zierpflanzentöpfe, Baumschulcontainer, etc.), keine flächige Ausbringung zur Bodenverbesserung.	•	keine Beschränkungen beim Torfeinsatz (100% Torfanteil bei Substraten und Bodenverbesserung durch Torfausbringung möglich)
•	Der Kaffee- und Kakaoanbau muss als Agroforstsystem mit Schattenbäumen und einer großen Vielfalt an Pflanzenarten betrieben werden.	•	Keine spezifischen Regelungen für tropische Dauerkulturen
•	Bananen sollen in Form von Mischkulturen oder Agroforstsystemen angebaut werden. Falls diese Art von Anbau nicht möglich ist, wird bei Flächengrößen ab 5 ha eine Biodiversitätsfläche um und in der Kultur von bis zu 10% gefordert.	•	Keine spezifischen Regelungen für tropische Dauerkulturen
7.	AQUAKULTUR		
•	Im Interesse von artgerechter Tierhaltung und ökologischem Gleichgewicht sind die Besatzdichten enger begrenzt auf:	•	Für EU-Bio-Betriebe gelten höhere Obergrenzen:

Ausgabe 05/2023

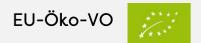




20 kg Forellen & Seesaiblinge pro Kubikmeter 10 kg Doraden und Wolfsbarsche pro Kubikmeter 160 g Garnelen (Shrimps) pro Quadratmeter	bis zu 25 kg Forellen & Seesaiblinge pro Kubikmeter bis zu 15 kg Doraden und Wolfsbarsche pro Kubikmeter 240 g Garnelen (Shrimps) pro Quadratmeter
Antibiotika und konventionelle Tiermedizin sind bei Garnelen (Shrimps) verboten. Bei Fischen ist der Einsatz konventioneller Arzneimittel stark beschränkt.	Antibiotika und konventionelle Tiermedizin sind bei Garnelen erlaubt. Auch bei Fischen gibt es viel weniger strenge Regelungen zu konventionellen Behandlungen (generelle Erlaubnis konventioneller Behandlungen; keine oder nur schwache Begrenzung nach Art und Anzahl der Behandlungen).
Regelmäßige Analytik von Wasser, Sediment, Futter und Endprodukt ist Pflicht.	Analysen sind nicht vorgeschrieben.
Garnelenfarmer müssen ehemalige Mangrovenflächen wieder aufforsten.	Keine Regelung
Für die Haltung von Putzerfischen gelten spezifische Vorgaben wie: Die Installation von Unterständen zur Steigerung des Tierwohls; Bereitstellung von, auf die jeweilige Art abgestimmten, ökologischen Ergänzungsfuttermitteln	Keine Regelung
8. WESENTLICHE BEISPIELE AUS DER VERA	ARBEITUNG
Herkunft der Rohstoffe ist klar geregelt und entspricht den Anforderungen der Naturland Richtlinien	Einsatz gleichwertiger Rohstoffe aus jeglichen Quellen weltweit möglich (Orientierung an möglichst niedrigen Weltmarktpreisen) auch z.B. aus Ländern, die nur nach zur EU-Bio Verordnung gleichwertigen Richtlinien arbeiten
Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien, z.B. umfassende, detaillierte Verarbeitungsrichtlinien für Milch und Milchprodukte, Fleisch- und Fleischwaren, Erzeugnisse aus der Aquakultur, etc.	 Anhang V, Teile A-D der Verordnung regelt die zugelassenen Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe. Die Zulassung ist oft allgemein und nur in einigen Fällen <u>auf einzelne</u> <u>Produktgruppen bzw. deren Zweck</u> <u>beschränkt</u>
Ausschluss bestimmter Verarbeitungsverfahren (z.B. Ausschluss von Enzymen zur Herstellung von Brot und Backwaren, der Bierschönung durch Farbebier oder Röstmalzextrakte, der chemischen Modifikation von Fetten, etc.)	Keine Regelung

Naturland Richtlinien Ausgabe 05/2023





•	Keine Möglichkeit der Öko-Kennzeichnung von Einzelzutaten (wenn also das eigentliche Produkt nicht "Öko" ist, sondern nur ein kleiner Teil)	•	Gefahr von irreführender Werbung durch die Möglichkeit der Kennzeichnung von biologischen Zutaten in der Zutatenliste in einem konventionellen Produkt mit weniger als 95% Bio-Anteil
•	Positivliste für zulässige Lebensmittelzusatzstoffe ist deutlich enger gefasst und bzgl. spezifischem Zweck bzw. Produktgruppen formuliert. So lässt Naturland weniger als die Hälfte der EU-Zusatzstoffe (56) zu.	•	Weiter gefasste Positivliste für zulässige Lebensmittelzusatzstoffe. EU-Bio-Betriebe dürfen 56 Zusatzstoffe verwenden
•	Restriktive, produktgruppenspezifische Genehmigung natürlicher Aromen und Enzymen	•	Pauschale Zulassung von natürlichen Aromen und Enzymen
•	Die Konservierung von Garnelen (Shrimps) mit Natriummetabisulfit (kann allergie- bzw. asthmaauslösend wirken) ist verboten.	•	Konservierung mit Natriummetabisulfit ist erlaubt.
•	Injektionssalzung beim Räuchern von Fischen ist verboten.	•	Injektionssalzung ist erlaubt.
•	Bei der Verarbeitung von Futtermitteln wird eine räumliche Trennung (Verarbeitungsanlagen, die ausschließlich Öko-Futtermittel herstellen) gegenüber der Produktion von konventionellen Futtermitteln gefordert.	•	Konventionelle und biologische Futtermittel können in einer Anlage verarbeitet werden (Kontaminationsproblematik)
•	Umfangreiche Richtlinien zu Transport und Schlachtung mit detaillierten Regelungen zum Schlachtviehtransport (inkl. Ausstattung der Transportmittel), Anlieferung und Übergang zur Schlachtstätte, Unterbringung, Betäubung und Entblutung	•	Keine Regelung
•	Produkte, die durch Aufmachung und Marketing explizit Kinder ansprechen, müssen die Empfehlungen der World Health Organization (WHO) erfüllen, um diese besondere Verbrauchergruppe vor Produkten mit einem unausgewogenem Nährwertprofil zu schützen (Ausnahme für traditionelle Saisonartikel in begrenztem Zeitraum).	•	Keine Regelung

Die unten aufgeführten Beispiele, stellen Situationen aus der Praxis dar, die mit der EU-Öko-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch <u>nicht</u> möglich sind:

1. Teilbetriebsumstellung:

Ein EU-Bio-Betrieb kann nur **einen Teil auf Öko-Landbau umstellen** (z.B. Milchvieh)

- gleichzeitig kann er weiterhin konventionelle Hühner mit medikamentiertem Intensivfutter in Käfigen (Kleingruppenhaltung) halten.
- Der Hühnermist mit all seinen **Rückstands-Risiken** kann sogar auf die Futterflächen des Bio-Betriebes ausgebracht werden.
- Die Milch wird im Supermarkt als Bio-Milch von artgerecht gehaltenen und gefütterten Kühen vermarktet.
- Er könnte sogar, wenn er nur einen Teil seines Betriebes ökologisch bewirtschaftet, weiterhin konventionelle Kunstdünger am Betrieb haben, so dass niemand mehr kontrollieren kann, auf welche Flächen dieser ausgebracht wird.

2. Keine eigene Futtergrundlage:

Ein Großbetrieb mit Legehennen nach EU-Bio-Richtlinien kann diese **ohne jegliche eigene Futtergrundlage** halten - es müssen lediglich 30% der Futtermittel "in derselben Region" erzeugt werden.

- Er kann seine Hühner auf der Basis von **Futtermitteln** füttern, die **zu 100 Prozent zugekauft** sind, überwiegend in Übersee angebaut und per Schiff angeliefert werden (= Gentechnik-Risiko).
- Beim Geflügel darf er auf EU-Bio-Basis **wesentlich mehr Tiere** halten weil eine eigene Futtergrundlage eben nicht erforderlich ist (und auch die Tierbesatz-Obergrenzen höher sind).
- Der dabei anfallende **Dünger muss auf anderen Flächen entsorgt werden** und kann dort zur Überdüngung und Belastung von Boden und Grundwasser führen.
- Futter und Dung müssen über z.T. erhebliche Strecken transportiert werden, was deutlich negativ in der Klimabilanz zu Buche schlägt.

3. Dünger ohne Begrenzung:

Ein EU-Bio-Betrieb darf zusätzlich zu (eigenen oder fremden) Wirtschaftsdüngern weitere stickstoffhaltige Handelsdünger ohne jegliche Begrenzung oder Einschränkung zukaufen und einsetzen.

 Damit steigt das Risiko für hohe Nitratgehalte z.B. im Gemüse erheblich – gleichzeitig aber auch für Nitratauswaschung oder -verlagerung in das Grundwasser

4. Dünger aus problematischer Herkunft:

Ein EU-Bio-Ackerbaubetrieb kann dauerhaft seine Bio-Flächen mit konventioneller Schweinegülle oder konventionellem Hühner-/Putenmist düngen - also **Düngemitteln aus problematischen Haltungssystemen**.

- Dabei enthalten die Exkremente gerade dieser Tierarten unter konventionellen Bedingungen häufiger Rückstände von Antibiotika (Rückstands- und Resistenzproblematik) oder anderen Arzneimitteln.
- Der konventionelle Dünger kann dabei vom konventionell wirtschaftenden Nachbarn oder sogar vom eigenen konventionellen Betriebsteil stammen, was möglichem Missbrauch Tür und Tor öffnet (Kontrollproblematik).
- Ein eigener Leguminosenanbau, der im Öko-Landbau die eigentliche Grundlage der Nährstoffversorgung darstellt, ist dann nicht mehr nötig. Damit wird aber der Krankheitsdruck seiner übrigen Kulturen zunehmen.

Er könnte aber auch auf Tiermehl oder Knochenmehl zurückgreifen, die seit BSE-Zeiten als kritisch angesehen werden.

5. Altlasten:

Eine problematische Vorgeschichte oder gar Altlasten werden bei einem EU-Bio-Betrieb nicht thematisiert.

Flächen, die kurz vor der Umstellung über lange Zeit mit Klärschlamm gedüngt wurden, liefern in einem EU-Bio-Betrieb schon nach zwölf Monaten Bio-Futter, dass bis zu 100 Prozent in der Ration auf dem eigenen Betrieb verfüttert werden darf, beispielsweise an Kühe, deren Milch bereits als Bio-Milch vermarktet wird.

Die unten aufgeführten Beispiele, stellen Situationen aus der Praxis dar, die mit der EU-Öko-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch <u>nicht</u> möglich sind:

6. Kontrollierbarkeit/Glaubwürdigkeit:

Ein spezialisierter Gemüsebaubetrieb bewirtschaftet z.B. insgesamt 40 Hektar und entscheidet sich, vier Hektar auf ökologischen Landbau gemäß EU-Bio-VO umzustellen.

- Er kann dann dauerhaft vier Hektar zum Beispiel Bio-Kohlrabi produzieren und vermarkten. Auch auf seinem konventionellen Betriebsteil kann Kohlrabi angebaut werden, sofern es sich um eine andere Sorte handelt (Parallelproduktion = Kontrollproblematik).
- Der spezialisierte Gemüsebaubetrieb kann aber auch rechtlich zwei Betriebe gründen (zwei rechtlich getrennte GmbHs). Bei beiden kann er Betriebsleiter sein und könnte das identische Sortiment in unmittelbarer Nachbarschaft sowohl in Bio-Qualität als auch konventionell produzieren (Parallelproduktion = Kontrollproblematik).
- Ein konventioneller Erdbeerbetrieb mit 30 Hektar Selbstpflückanlagen kann sein Angebot um die Bio-Variante erweitern und baut dann auch ein 1 Hektar großes Feld mit biologischen Erdbeeren an. Der Kontrollierbarkeit sind bei solchen Varianten schnell Grenzen gesetzt.

7. Soziale Aspekte:

In vielen Staaten gibt es zwar weitreichende Gesetze, die die Arbeitsverhältnisse und die sozialen Aspekte regeln. Es mangelt aber häufig an der Kontrolle und der Umsetzung der Vorgaben. Die Naturland Sozial-Richtlinien sind Teil der allgemeinen Erzeugungs- und Verarbeitungsrichtlinien und werden regelmäßig bei den Betrieben im Rahmen der Öko-Kontrolle abgeprüft.

Beispielsweise bei einem Verarbeiter in Afrika oder Asien, der gemäß EU-Bio-VO arbeitet, gibt es keine zusätzlichen, über die staatlichen Kontrollen hinausgehenden Kontrollmechanismen zu sozialen Aspekten.

Dies kann bedeuten, dass z.B.

- Kinder z.T. Arbeiten in einem zeitlichen Umfang verrichten müssen, der ihnen einen regelmäßigen Schulbesuch unmöglich macht
- Die Arbeitssicherheit in Betrieben nicht geregelt ist und z.B. Bereiche mit hohem Gefahrenpotential, wie Stufen oder Maschinengetriebe, nicht gesichert oder markiert sind. Damit kann ein hohes Gefahrenpotential für Unfälle und Verletzungen aller Beschäftigten bestehen
- Der Betrieb keine festgelegten Mindestlöhne für die Beschäftigten zahlt
- Der Arbeitgeber die Bildung von Gewerkschaften oder kollektive Aktivitäten unter den Beschäftigten erschwert oder gar verhindert

8. Verarbeitungsverfahren:

Ein EU-Bio-Betrieb stellt Bio-Produkte her und setzt dabei die folgenden Verfahren ein:

- Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat
- Backwaren mit Enzymen und Ascorbinsäure als Mehlverbesserer
- Bier unter Einsatz von Schnellgärverfahren und Schönung durch z.B.: Farbebier oder Röstmalzextrakt

9. Verarbeitung/Fruchtsaftkonzentrat:

Bei der Herstellung von Fruchtsaftkonzentraten dampfen die Aromen teilweise ab. Diese werden "aufgefangen" und getrennt von dem eigentlichen Konzentrat gehandelt/vermarktet oder bei der späteren Verarbeitung des Konzentrates wieder zugesetzt. Die EU-Bio-VO lässt den Einsatz von natürlichen Aromen uneingeschränkt zu. Durch diesen Umstand ist es möglich und üblich, dass auch die abgedampften Aromen konventioneller Partien in der weiteren Verarbeitung der Bio-Konzentrate Verwendung finden.